



Lösungen

Proximus 4

Eichenauer Schmalohr Thews

Versicherungen und Finanzen

Band 2

7. Auflage



EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Versicherungen und Finanzen 2

Lösungen

gültig ab der 7. Auflage

von

Herbert Eichenauer, Rolf Schmalohr, Uwe Thews

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 23568



Autoren:

Dipl.-Hdl. Herbert Eichenauer	Mannheim
Dipl.-Kfm., Dipl.-Hdl. Rolf Schmalohr	Düsseldorf
Dipl.-Hdl. Uwe Thews	Berlin

Lektorat:

Rolf Schmalohr

7. Auflage 2019

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert.

ISBN 978-3-8085-2356-8

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2019 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlag, Satz und Grafiken: Typework Layoutsatz & Grafik GmbH, 86167 Augsburg
Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin
Umschlagfoto: © Silke Koch – Fotolia.com
Druck: Medienhaus Plump GmbH, 53619 Rheinbreitbach

A Hausratversicherung

Lernkontrollen zu A 2.1

Seiten 23–24

Versicherte Sachen

- 1 a) 2; b) 2; c) 1; d) 1; e) 1; f) 2; g) 1; h) 1; i) 1; j) 1; k) 1; l) 1; m) 2; n) 2; o) 2; p) 1; q) 1; r) 2; s) 2; t) 1; u) 1; v) 1; w) 1; x) 1; y) 1; z) 1
- 2 a) Markise: Versichert nach 8.3.1 VHB 2016 (nicht versichert nach 7.5.2 VGB 2016)
Versicherungsort für Markisen ist das gesamte Grundstück (8.3.3 VHB 2016).
- Edelholzdecken: Versichert nach 8.3.1 VHB 2016 (nicht versichert nach 7.5.2 VGB 2016)
- Ganzglastür: Nicht versichert nach 9.2 S. 2 VHB 2016
- Sanitär/Marmor ... Nicht versichert nach 9.2 S.2 VHB 2016 (versichert nach VGB 2016)
- Antennenanlage Versichert nach 8.3.3 VHB 2016 (nicht versichert nach 7.5.2 VGB 2016)
- b) Der Versicherungsschutz aus der Hausratversicherung entspricht dem vorbebeschriebenen Versicherungsschutz. Die VHB 2016 stellen den Wohnungseigentümer dem Mieter gleich.
- 3 Der Kellerraum gehört zur Wohnung und ist damit auch Versicherungsort.
- a1) versichert
- a2) nicht versichert (Ausschluss nach 9.3 VHB 2016; hier: Kfz-Teil)
- a3) nicht versichert (Ausschluss nach 9.3 VHB 2016; hier: Kfz-Zubehör)
- a4) versichert
- a5) nicht versichert (Ausschluss nach 8.3.7 S.2 VHB 2016)
- 4 a) Versichert in der Hausratversicherung, da der Teppichboden wieder ohne Zerstörung des darunter befindlichen Parketts entfernt werden kann und diesen nicht ersetzt hat.
- b) Der neue Boden ersetzt den vorhandenen Boden als Gebäudebestandteil. Versicherungsschutz besteht nur über die Wohngebäudeversicherung des Vermieters.
- c) Die maßgefertigte Küche wird mit dem Einbau Gebäudebestandteil. Sofern der VN die Gefahr für diese Küche übernimmt, ist sie in seiner Hausratversicherung versichert (8.3.1 VHB 2016).
- d) Lösung wie Fall b). Aufgrund der Höherwertigkeit ist zu prüfen, ob die VS der Wohngebäudeversicherung des Vermieters angepasst werden muss.
- e) Lösung wie Fall c)
- f) Der Wind- und Wetterschutz vor der Haustür liegt nicht mehr im Bereich der Wohnung und damit am Versicherungsort. Versicherungsschutz ist nicht über die Hausratversicherung des VN, wohl aber über die Wohngebäudeversicherung des Vermieters gegeben (versichert als Gebäudezubehör gem. 7.3 VGB 2016).

- g) Das Gartenhaus ist ein Nebengebäude auf dem Grundstück der versicherten Wohnung und wird zu privaten Zwecken genutzt. Diese Räumlichkeit zählt daher auch zum Versicherungsort, so dass die Gartengeräte dort versichert sind.
- h) Es gilt das zu Lösung g) Gesagte. Das Kaninchen zählt zu den versicherten Haustieren nach 8.3.8 VHB 2016).

Lernkontrollen zu A 2.2 und A 2.3
Seiten 50–56
Versicherte Gefahren und Schäden
Brand

- 1 a) Versicherte Folge eines Brandes
Wände, Decken: Gegenstand der Wohngebäudeversicherung
Möbel: Gegenstand der Hausratversicherung
- b) Gardine: Einwirkungsschaden, versichert über die Hausratversicherung
Teppichboden: Sengschaden als Folge eines Brandes, versichert über die Wohngebäudeversicherung
Sofern dem VN ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann, wird die Leistung aus der Hausratversicherung gekürzt (Quotelung). Der Wohngebäude-VR wird wegen des Schadens am Teppichboden beim VN Regress nehmen. Die Privat-HV des VN würde für den VN Versicherungsschutz bieten.
- c) Brandbegriff nicht erfüllt, keine Ausbreitung aus eigener Kraft. Es liegt nur ein reiner Sengschaden vor, der nicht versichert ist.
- d) Brandbegriff erfüllt (bestimmungsgemäßer Herd wurde verlassen)
Der Schaden ist versichert, da die VHB 2016 keinen ausdrücklichen Ausschluss für Schäden an Sachen enthalten, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt werden.
- e) Kurzschluss als Folge eines Brandes ist versichert
Der Schaden ist demzufolge als Folgeschaden eines Brandes versichert.
- f) Kein Brandfolgeschaden sondern versichert über § 83 VVG (Aufwendungsersatz für Kosten der Schadenminderung)
- g) Brandfolgeschaden; siehe auch 1 S. 1 VHB 2016 und 7 S. 2 VHB 2016
- h) Abhandenkommen als Folge einer versicherten Gefahr ist versichert nach 1 S. 1 VHB 2016 i.V.m. 7 S. 2 VHB 2016
- i) Hausrat-VR des Nachbarn leistet, da die Löschwasserschäden die Folge eines Brandes sind. Der Entstehungsort des Brandes ist unerheblich. Möbel (8.1 VHB 2016) und die vom Mieter eingebrachte Holzdecke (8.3.1 VHB 2016) sind Gegenstand der Hausratversicherung.
- j) nicht versichert (reiner Sengschaden)
- k) nicht versichert (kein Brand)
- l) nicht versichert (Feuer verlässt bestimmungsgemäßen Herd nicht)
- m) versichert (Einbauküche, die der Wohnungseigentümer einbringt, zählt nach 8.3.1 VHB 2016 zur Hausratversicherung)
- n) versichert (fremdes Eigentum nach 8.4 VHB 2016)

- 2 a) versichert (8.3.1 VHB 2016)
 b) versichert (8.4 VHB 2016)
 c) versichert (Brandfolgeschaden)
 d) versichert (8.3.3 VHB 2016); Versicherungsschutz besteht auch als Gebäudezubehör (bewegliche Sache, die außen angebracht ist ...) nach 7.3 VGB 2016)
 e) versichert (Brandfolgeschaden)
 f) nicht versichert in der Hausratversicherung (9.2 VHB 2016), sondern in der Wohngebäudeversicherung als Gebäudebestandteil

Blitzschlag, Überspannung durch Blitz

- 3 a) Versicherungsort ist das Einfamilienhaus und damit auch der Boden (Speicher). Die Gartenmöbel sind daher versichert. Die Schäden am Dach deckt eine Wohngebäudeversicherung.
 b) Der Personalcomputer ist versichert (Überspannungsschaden durch Blitzschlag, 3.2 S. 2 VHB 2016).
 c) Versichert als Überspannung durch Blitz (3.3 VHB 2016). Das Verderben des Inhalts der Tiefkühltruhe ist die kausale Folge.
 d) Überspannungsschaden durch Blitzschlag. Es wird eine elektrische Einrichtung zerstört (3.2 S. 2 VHB 2016).
 e) Überspannung durch Blitz (3.3 VHB 2016). Die Musikanlage ist versichert.
- 4 Satellitenschüssel: versichert nach 8.3.1 VHB 2016
 Satellitenrecorder/Fernsehgerät: versichert nach 3.2. S. 2 i. V. m. 8.1 VHB 2016
 Elektrokabel/Tapeten: Gebäudebestandteile, nur nach VGB 2016 versichert

Explosion/Verpuffung/Implosion

- 5 a) Der Explosionsbegriff ist erfüllt und die Möbel sind versichert nach 8.1 VHB 2016. Die Innentüren sind nicht nach VHB 2016 sondern als Gebäudebestandteile nach 7.2 VGB 2016 versichert.
 b) Der Explosionsbegriff ist erfüllt. Die Ablufthaube ist nach 8.3.1 VHB 2016 versichert. Die Küchendecke ist nur nach 7.2 VGB 2016 als Gebäudebestandteil versichert.
 c) Der Explosionsbegriff ist erfüllt. Die aus dem Regal gefallene Rotweinflasche ist nach 8.1 VHB 2016 versichert. Die Fliesen sind nur nach 7.2 VGB 2016 als Gebäudebestandteil versichert.
 d) Der Implosionsbegriff ist erfüllt. Fernsehapparat, Ledersessel und Couchtisch sind versicherte Sachen nach VHB 2016. Die Tapete ist nur über die Wohngebäudeversicherung versichert.
 e) Der Explosionsbegriff ist erfüllt. Heizkessel und Tür zum Heizungskeller sind als Gebäudebestandteile nur nach 7.2 VGB 2016 versichert. Regale, Lebensmittel, sonstiger Hausrat im Keller sind nach 8.1 VHB 2016 versichert.
 f) Versichert als Verpuffung (3.5 VHB 2016). Der Hausratversicherer ersetzt nur den Sachschaden (Hemd, Jackett).

Luftfahrzeuge

- 6 a) Gefahren durch Luftfahrzeuge, dazu zählen auch Modellflugzeuge, sind nach VHB 2016 versichert. Die Gardine wird als Hausrat nach 8.1 VHB 2016 entschädigt. Die Fensterscheibe ist Gegenstand der Wohngebäudeversicherung nach VGB 2016.
- b) Es liegt kein Anprall oder Absturz vor. Die Vase wird nicht entschädigt.
- c) Der Anprall von Ladungsteilen des Heißluftballons ist versichert. Entschädigt wird die vom Mieter angebrachte Markise (versicherte Sache nach 8.3.1 und 8.3.3 VHB 2016). Der Balkontisch ist versichert, da er sich am Versicherungs-ort befindet. Balkone gehören nach 10.2 VHB 2016 zur Wohnung.
- 7 Hausratschaden: Der Hausrat in der Mansardenwohnung ist versichert, da der Anprall eines Luftfahrzeuges Gegenstand der Hausratversicherung ist.
Wohngebäudeschaden:
Das Dach ist nur nach VGB 2016 versichert.
- 8 Versicherte Gefahr Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung ist gegeben.
- Möbel: versichert nach 8.1 VHB 2016
- Raumteiler: versichert nach 8.3.1 VHB 2016 als Gebäudebestandteil (vom VN als Mieter eingebracht)
- Fernsehantenne: nicht versichert in der Hausratversicherung des VN, sondern in der Gebäudeversicherung des Vermieters als Gebäudezubehör

Einbruchdiebstahl

- 9 a) ED (einbrechen) liegt vor; Kellerraum = Versicherungsort (privat genutzte Fläche eines Gebäudes; 10.1 VHB 2016). Das Fahrrad ist daher versichert.
- b) Versicherungsschutz besteht auch in Garagen nach 10.4 VHB 2016, soweit diese im Antrag benannt worden sind. Das wird hier unterstellt, da die Garage zur Wohnung gehört. Da ein Einbruch in den Raum eines Gebäudes vorliegt, besteht Versicherungsschutz.
- c) ED (Einbruch in Raum eines Gebäudes), hier: die Wohnung, durch Benutzung nicht zum Öffnen bestimmter Werkzeuge, liegt vor. Musikanlage und 25,00 € Bargeld werden ersetzt.
- d) Einbruchdiebstahl liegt vor, denn der nachgemachte Schlüssel ist ein falscher Schlüssel gemäß 4.1.1 VHB 2016; aber: grobe Fahrlässigkeit des VN. Er musste das Schloss austauschen, weil der Schlüssel problemlos nachgemacht werden konnte. Der VR wird die Entschädigung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles gemäß § 81 (2) VVG in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis kürzen.
- e) Kein Versicherungsschutz, da der Grundsatz der Gebäudegebundenheit bei der Einbruchdiebstahlversicherung nicht erfüllt ist.
- f) ED liegt nicht vor, sondern nur einfacher Diebstahl. Es besteht kein Versicherungsschutz. Siehe auch 4.3.1 S. 2 VHB 2016 (Trickdiebstahl).
- g) ED gemäß 4.1.4 VHB 2016 liegt vor (Diebstahl im Raum eines Gebäudes; Anwendung von Gewalt, um Wegnahme auszuschalten).
- h) ED liegt gemäß 4.1.3 VHB 2016 vor (der Dieb schleicht sich aus der verschlossenen Wohnung wieder weg). Es bleibt allerdings zu prüfen, ob sich der VN beim Herausragen des Fernsehgerätes durch das Nichtverschließen der Tür fahrlässig verhalten hat. In einem Mehrfamilienhaus wäre dies zu bejahen.

Vandalismus

- 10** a) nicht als Vandalismusschaden versichert, da kein Einbruch vorliegt
b) versicherter Vandalismus nach Einbruchdiebstahl
c) versichert als Vandalismusschaden nach versichertem Einbruch (4.2 VHB 2016)
d) Vandalismus nach Einschleichen gem. 4.1.3 VHB 2016 ist nicht versichert (4.2 VHB 2016).
e) nicht versichert, da kein Einbruch vorliegt
f) nicht versichert, da kein Einbruch vorliegt
g) nicht versichert, da der Vandalismus nicht nach einem Einbruch in die Wohnung stattfindet (4.2 VHB 2016)

Raub

- 11** a) ED liegt gemäß 4.1.5.1 VHB 2016 vor. Der richtige Schlüssel wurde durch Raub an sich gebracht. Der Schaden wird ersetzt.
b) ED liegt gemäß 4.1.5.2 VHB 2016 vor (einfacher Diebstahl des richtigen Schlüssels, kein fahrlässiges Verhalten des VN).
c) Einfacher Diebstahl ist nicht versichert. Die Geldbörse wird nicht ersetzt.
d) Die Ehefrau ist mitversicherte Person (4.3.4 VHB 2016). Es liegt ein Raub gemäß 4.3.2 VHB 2016 vor. Der Schmuck wird beschädigt, das Bargeld nicht, da es erst herangeschafft wird (4.4.2 VHB 2016).
e) nicht versichert (Gewalt soll gegen eine Sache und nicht gegen den VN ausgeübt werden; 4.3.2 VHB 2016 gilt daher nicht)
f) versichert, da die angedrohte Gewalt an Ort und Stelle verübt werden soll (12.3.1 VHB 2016)
g) Raub liegt vor
Bargeld ist versichert
Armbanduhr des Vaters ist nicht versichert (Vater ist zwar mitversichert nach 4.3.4 VHB 2016; aber die Gebrechlichkeit des Vaters besteht schon länger, so dass die Voraussetzungen nach 4.3.3 S. 3 VHB 2016 nicht erfüllt sind).
Handtascheninhalt der Mutter ist nicht versichert, da keine Gewalt gegen die Mutter ausgeübt wird.

Leitungswasser

- 12** a) Versichert, da vom Mieter eingebaut und er die Gefahr für diese Anlage trägt (5.3.1.1 i.V.m. 8.3.1 VHB 2016).
b) Nicht in der Hausratversicherung des Mieters sondern in der Wohngebäudeversicherung des Vermieters versichert (siehe 4.3.1.1 VGB 2016 »... oder den damit verbundenen Schläuchen«).
c) Nur in der Wohngebäudeversicherung der Wohnungseigentümergeinschaft nach 4.3.2.1 VGB 2016 versichert. Ersetzte Sachen fallen nicht unter den Versicherungsschutz der Hausratversicherung (9.2 VHB 2016).
d) Der Vermieter trägt die Gefahr. Das Waschbecken ist Gebäudebestandteil und nur in der Wohngebäudeversicherung versichert.
e) Es liegt kein Bruchschaden an einem Rohr nach 5.3.1 VHB 2016 bzw. 4.3.1 VGB 2016 vor. Die Hausratversicherung wäre ohnehin nicht zuständig gewesen, da der Vermieter die Gefahr für die Wassermesser trägt.

- 13 a)** Leitungswasserschaden liegt vor (bestimmungswidriger Leitungswasseraustritt aus Ableitungsrohr bzw. angeschlossener Einrichtung)
 Teppichboden: nicht versichert nach 9.2 Satz 2 VHB 2016, aber versichert nach 13.8 VHB 2016 (Reparaturkosten für Leitungswasserschäden) und versichert nach 4.2 VGB 2016. Es liegt Mehrfachversicherung vor.
 Möbelsockel: versichert nach 7 und 8.1 VHB 2016
- b) Es liegt ein Leitungswasserschaden vor (bestimmungswidriges Austreten von Leitungswasser aus der Warmwasserheizung) gemäß 5.2 VHB 2016.
 Badezimmereinrichtung: Versicherte Sache gemäß 8.1 VHB 2016.
 Durchlauferhitzer: Versicherte Sache in der Wohngebäudeversicherung (Gebäudebestandteil).
 Der Rohrbruchschaden ist dort gemäß 4.3.1 VGB 2016 nicht versichert, da die Rohre im Durchlauferhitzer eine vergleichbare Anlage zu Boilern darstellen.
- c) Kein Leitungswasser aus einer sonstigen Einrichtung nach 5.2.2 VHB 2016, sondern Ausschluss gemäß 5.4.3 VHB 2016 (Rückstau).
- d) Erdsenkung als Folge von Leitungswasser ist gemäß 5.4.5 VHB 2016 versichert. Der beschädigte Hausrat ist eine versicherte Sache nach VHB 2016.
- e) Die Kühltruhe ist keine Klimaanlage und keine sonstige Einrichtung nach 5.2.2 VHB 2016. Es besteht kein Versicherungsschutz.
- f) Der Frostschaden an den sanitären Einrichtungen ist gemäß 5.3.2.1 VHB 2016 i. V. m. 8.3.1 VHB 2016 versichert. Eine Leistungskürzung wegen grober Fahrlässigkeit ist nicht möglich, da der Besucher kein Repräsentant des VN ist.
- g) Das eindringende Regenwasser ist kein Leitungswasser im Sinne von 5.2 VHB 2016, so dass kein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden vorliegt.
- h) Die Erdsenkung ist ein Ausschlusstatbestand nach 5.4.5 VHB 2016.
- i) Der Kochtopf fällt nicht unter die in 5.2.2 VHB 2016 genannten sonstigen Einrichtungen, so dass die durch den austretenden Wasserdampf verursachten Schäden nicht gedeckt sind.

Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

- 14 a)** Es liegt ein Sturm nach 6.1 VHB 2016 vor; denn stürmischer Wind hat die Windstärke 8 nach der Beaufort-Skala.
 Markise: Versicherte Sache nach 8.3.3 VHB 2016, auf die der Sturm nach 6.3.1 VHB 2016 unmittelbar eingewirkt hat.
- b) Kein Fall von 6.3.1 S. 2 VHB 2016, sondern Ausschlusstatbestand nach 6.5.2 VHB 2016 (Eindringen von Schnee).
- c) Versichert als Folge eines Sturmschadens am Gebäude gemäß 6.3.1 S. 2 VHB 2016.
- d) Lawinen sind keine »anderen Gegenstände« im Sinne von 6.3.4 VHB 2016 sondern Schnee- oder Eismassen (6.4.7 VHB 2016), für die nur Versicherungsschutz im Rahmen der weiteren Elementargefahren besteht, wenn diese gesondert als versichert vereinbart wurden.
- e) Kein Versicherungsschutz, da sich die Sache außerhalb des Gebäudes befindet (6.5.7 VHB 2016). Kein Versicherungsschutz für das Partyzelt; denn der Garten zählt nicht zum Versicherungsort (10 VHB 2016). Ausnahme: Antennen und Markisen auf dem Grundstück des Versicherungsortes, die der VN ausschließlich alleine nutzt. Wird die Markise vom VN allein genutzt, besteht hierfür Versicherungsschutz (8.3.3 VHB 2016).

- f) Der Hagelschaden an der Lichtkuppel ist Gegenstand der Wohngebäudeversicherung. Die Zerstörung der Verstärkeranlage ist eine Folge des Hagels und in der Hausratversicherung versichert. Der vom VN genutzte Anbau zählt zum Versicherungsort in der Hausratversicherung (10.1 VHB 2016).
 - g) Nicht als Folgeschaden versichert. Strommasten zählen nicht zu den Sachen, auf die der Sturm nach 6.3 VHB 2016 zuvor eingewirkt haben muss.
 - h) Der Schaden ist als Folgeschaden versichert; denn durch Sturm ist zuvor ein Gebäudeschaden entstanden (6.3.1 VHB 2016).
 - i) Das Abhandenkommen der Wertsachen ist eine Folge des Sturmschadens nach 6.3.1 VHB 2016 (s. auch 1 S. 1 VHB 2016).
 - k) Der Schaden am Dach wird durch die Wohngebäudeversicherung ersetzt. Die Hausratversicherung wird den Regenschirm nicht ersetzen, da dieser Sturmschaden außerhalb des Gebäudes entstanden ist. Personenschäden sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung.
- 15**
- a) Nicht versichert; kein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen (6.4.4 VHB 2016).
 - b) Versicherter Vulkanausbruch (6.4.8 VHB 2016). Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Außenversicherung.
 - c) Nicht versichert; Überschwemmung ist nur versichert, wenn der Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, überflutet wird (6.4.1 VHB 2016).
 - d) Nicht versichert; es liegt zwar ein Erdbeben nach 6.4.5 VHB 2016 vor, nach 6.5.6 VHB 2016 sind aber Sachen in noch nicht bezugsfertigen Gebäuden nicht versichert.
 - e) Versichert; die Überschwemmung entsteht durch versicherte Witterungsniederschläge (6.4.1 VHB 2016), die hier den Gartenteich haben ausufernd lassen.
 - f) Nicht versichert; es wird kein Grund und Boden nach 6.4.1 VHB 2016 überschwemmt.

Nicht versicherte Schäden

- 16**
- a) Nicht versichert, da nur reiner Sengschaden.
 - b) Das Fernsehgerät ist nach 3.3 VHB 2016 versichert (Überspannung durch Blitz). Die Gardine ist versichert, da an ihr ein Feuer ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist.
 - c) nicht versichert (kein Einbruchdiebstahl, keine Beraubung, nur einfacher Diebstahl)
 - d) Die Hausratschäden im Anbau sind nicht versichert (6.5.6 VHB 2016), wohl aber die Schäden im Haupthaus. Der Sturm hat auf den Anbau (ein Gebäude) gewirkt, der mit dem Haupthaus, in dem sich versicherte Sachen befinden, verbunden ist (6.3.3 VHB 2016), und dort den Folgeschaden (eindringender Regen) ausgelöst.
 - e) nicht versichert (kein Leitungswasser)
 - f) Wasseraustritt aus Aquarium = Leitungswasser
 - Fußboden: nicht in der Hausratversicherung versichert, da ersetzte Sache (9.2 VHB 2016), sondern in der Wohngebäudeversicherung. Bei Reparatur besteht dann auch Versicherungsschutz nach 13.8 VHB 2016 (Mehrfachversicherung).
 - Ledersofa: versicherter Hausrat
 - Fische: nicht versichert (5.4.8 VHB 2016)

- g) nicht versichert (keine unmittelbare Sturmeinwirkung oder Folge eines Sturms)
- h) nicht versichert, da kein dem Leitungswasser gleichgestellter Wasserdampf vorliegt (er tritt nicht aus eine der in den VHB 2016 genannten Vorrichtungen aus)

Lernkontrollen zu A 2.4	Seiten 63 – 66
--------------------------------	-----------------------

Versicherungsort, Außenversicherung, Wohnungswechsel

- 1
 - a) Eine privat genutzte Garage in der Nähe des Wohnorts zählt zum Versicherungsort, wenn sie im Antrag benannt wurde (10.4 VHB 2016). Die Winterreifen sind nach 9.3 VHB 2016 nicht versichert.
 - b) Das Gerätehaus stellt hier ein privat genutztes Nebengebäude des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, dar und zählt daher zum Versicherungsort (10.2 VHB 2016). Die Sachen im Gerätehaus sind versichert.
 - c) Der Wäschetrockner im gemeinschaftlich genutzten Raum befindet sich am Versicherungsort (10.3 VHB 2016). Der Trockner ist versichert.
 - d) Der Rasen gehört nicht zum Versicherungsort, so dass der Strandkorb nicht versichert ist, solange er dort steht.
 - e) Die unmittelbar an das Gebäude angrenzende Terrasse zählt zum Versicherungsort. Der Blitzschaden an den Möbeln ist daher versichert.
 - f) Privat genutzte Antennenanlagen auf dem Grundstück der versicherten Wohnung sind versichert (8.3.3 VHB 2016).
 - g) Die Eingangstür zum Miethaus liegt nicht im Bereich der versicherten Wohnung, so dass 13.7 VHB 2016 (Reparaturkosten für Gebäudeschäden) nicht zur Anwendung kommt. Beschmierte Decken und Wände des Hausflurs sind ebenfalls nicht Gegenstand der Hausratversicherung, da es sich um Gebäudebestandteile handelt. Der Vandalismusschaden an der Wohnungstür ist nicht versichert, da die Täter nicht in den Versicherungsort (in die Wohnung) eingedrungen sind (4.2 VHB 2016).
 - h) Der Abstellraum des VN gehört zu dessen Wohnung und daher zum Versicherungsort. Die entwendeten Kfz-Teile sind aber keine versicherten Sachen in der Hausratversicherung (9.3 VHB 2016)
 - i) Die Markise ist eine versicherte Sache in der Hausratversicherung, da sie ausschließlich der versicherten Wohnung dient (8.3.3 VHB 2016). Die Gebäudegebundenheit bei Sturmschäden wird in 6.5.7 VHB 2016 für Markisen ausgeschlossen.
 - j) Die Terrasse zählt zum Versicherungsort. Es gilt allerdings die Gebäudegebundenheit, so dass die Terrassenmöbel nicht versichert sind nach 6.5.7 VHB 2016).
- 2
 - a) ED liegt vor (Aufbruch eines Behältnisses). Versicherungsschutz ist gemäß 12.3 VHB 2016 i.V. mit 4.1.2 VHB 2016 im Rahmen der Außenversicherung gegeben.
 - b) Es liegt Raub gemäß 4.3.1 VHB 2016 vor (Gewalt gegen eine Person). Außenversicherungsschutz gemäß 12.3 VHB 2016.

- c) Es liegt kein Raub vor, da keine Gewalt gegen eine Person ausgeführt wird. Kein Außenversicherungsschutz, da die Voraussetzungen nach 4.3 VHB 2016 nicht erfüllt sind (12.3 VHB 2016).
 - d) Nicht versichert, da sich die Sachen nach 6.5.7 VHB 2016 in einem Gebäude befinden müssen und diese Bestimmung auch für die Außenversicherung gilt (12.3.2 VHB 2016).
 - e) Wie Fall d).
 - f) Kein Versicherungsschutz über die Außenversicherung, da die Sachen dort dauerhaft und nicht nur vorübergehend gelagert sind. Selbstständige Hausratversicherung notwendig. Nach Klausel PK 7213 wäre der Fotoapparat dann aber auch nicht versichert gewesen.
 - g) Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Außenversicherung nur für die Sachen des VN und seiner Ehefrau (als eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person). Der Reparaturkosten für Gebäudeschäden (13.7 VHB 2016) sind nur im Bereich der Wohnung des VN am Versicherungsort und nicht in der Außenversicherung versichert. Der Vandalismusschaden ist nicht versichert, da er nicht am Versicherungsort geschieht (4.2 VHB 2016).
 - h) – Die Ledertasche für die Ehefrau fällt unter den Versicherungsschutz der Außenversicherung, da die Ehefrau mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebt und die Ledertasche an den Wohnort gelangen sollte. Damit ist nach herrschender Rechtsauffassung das Merkmal »vorübergehend« erfüllt.
– Die Lederjacke für den VN soll an den Wohnort des VN gelangen und wird daher vom Außenversicherungsschutz erfasst (herrschende Rechtsauffassung).
- 3 – Das Fahrrad ist nicht versichert, da die Tiefgarage bestimmungsgemäß keinen gemeinschaftlich genutzten Raum für derartigen Hausrat darstellt (10.3 VHB 2016).
- Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung besteht auch nicht, da das Fahrrad dort dauerhaft abgestellt wird.
 - Ist das Rad dort nur vorübergehend abgestellt und der Diebstahl im Rahmen eines Einbruchs in die Tiefgarage passiert, besteht Versicherungsschutz aus der Außenversicherung.
 - Versicherungsschutz wird auch gewährt, wenn Klausel PK 7110 vereinbart wurde und ein gemeinschaftlicher Fahrradkeller nicht zur Verfügung steht.
- 4 a) Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Außenversicherung gemäß 12.3 VHB 2016. Die Entschädigung ist auf 10 % der VS zuzügl. Vorsorge, höchstens 10 000,00 €, begrenzt. Bei einer VS von 75 000,00 € (+ 10 % Vorsorge) werden also max. 8 250,00 € (7 500,00 € + 750,00 €) entschädigt (12.4 VHB 2016).
- b) Außenversicherungsschutz besteht für Schäden durch Sturm nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden (6.5.7 i. V. m. 12.3.2 VHB 2016).
 - c) Es liegt ein ED vor, der im Rahmen der Außenversicherung nach 12.3 VHB 2016 versichert ist. Es gilt die Entschädigungsgrenze nach 12.4 VHB 2016.

- 5 Es besteht kein unselbstständiger Hausstand und damit kein Außenversicherungsschutz nach 12.2 VHB 2016, da die Tochter einen eigenen Hausstand gegründet hat. Sie muss daher eine eigene Hausratversicherung abschließen.
- 6 Der VN ist auf folgende Punkte gem. 16 VHB 2016 bei Wohnungswechsel hinzuweisen:
- Versicherungsschutz besteht während des Wohnungswechsels in beiden Wohnungen.
 - Der Versicherungsschutz in der alten Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.
 - Der Wohnungswechsel beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.
 - Aufgrund der neuen Möbel ist eine Summenanpassung erforderlich.
 - Bei Vereinbarung der Klausel PK 7712 und einer VS von 58 500,00 € bei 90 qm Wohnfläche (VS von 650,00 € pro qm) nimmt der VR keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

Anmerkung: Der Umzugsort wurde in der Aufgabenstellung so gewählt, dass sich die Tarifzone nicht ändert, da diese Problematik erst in Abschnitt A 3.3 behandelt wird.

- 7 Der Versicherungsschutz geht nach 16.2 VHB 2016 nicht auf die neue Wohnung über. Für 2 Monate besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Die VS kann nicht einfach verdoppelt werden, sondern es ist für die neue Wohnung eine eigene Hausratversicherung mit einer VS von 61 750,00 € abzuschließen. Es muss geklärt werden, ob die jeweilige Wohnung in einem ständig bewohnten oder nicht ständig bewohnten Gebäude liegt und ob sie mehr als 60 Tage ununterbrochen unbewohnt ist (siehe Tarif wegen der Tarifierung, ggf. mit Zuschlägen).
- 8 Schreiben an Frau Ellberg (Auszug):

»Der VN aus dem Hausratversicherungsvertrag ist Ihr Ehemann Heinz Ellberg. Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der VN aus der Ehemohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Wohnung zurück, so gilt nach Ziffer 16.6.1 VHB 2016 die neue Wohnung des VN und die bisherige Ehemohnung als Versicherungsort, d. h., Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag besteht in beiden Wohnungen. Dies gilt jedoch nur bis zu einer Änderung des Vertrages, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der nächsten Prämienfälligkeit; in Ihrem Falle also längstens bis zum 30.06. 24 Uhr des kommenden Jahres. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des VN, also in der Wohnung Ihres Ehemannes.

Bei der Sachlage empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer eigenen Hausratversicherung. Unser Vertreter wird Sie dieserhalb in den nächsten Tagen besuchen, um die Einzelheiten mit Ihnen zu besprechen.«

Schreiben an Herrn Ellberg (Auszug):

»Ihre Ehefrau teilt uns mit, dass sie Ihren persönlichen Hausrat in die frei stehende Einliegerwohnung des Hauses Beethovenstr. 34 in 38458 Velpke auslagern will, da Sie eine anderweitige Wohnung bezogen haben. Wir fühlen uns verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, dass Ihre Hausratversicherung nach Ziffer 16.6.1 VHB 2016 längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der nächsten Prämienfälligkeit, also längstens bis zum 30.06. 24 Uhr des kommenden Jahres, Versicherungsschutz in Ihrer gemeinsamen Ehemohnung bietet. Die Einliegerwohnung zählt als eigenständige Wohnung jedoch nicht zur versicherten Wohnung Ihrer Hausratversicherung. Es besteht dort nur der eingeschränkte Außenversicherungsschutz nach Ziffer 12.3 VHB 2016 für längstens 3 Monate. Sofern Sie den Hausrat dort längerfristig belassen wollen, empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluss einer weiteren Hausratversicherung.

Ihre bestehende Hausratversicherung bietet auch Versicherungsschutz in Ihrer jetzigen Wohnung. Unser zuständiger Vertreter ist gerne bereit, Ihnen die Möglichkeit zur Versicherung von Hausrat in einer überwiegend unbewohnten Wohnung aufzuzeigen, wenn Ihr Hausrat weiter in der Einliegerwohnung verbleiben soll.«

Anmerkungen:

- (1) Die Problematik, dass die neue Wohnung evtl. in eine andere Tarifzone fällt und es daher einer Neuordnung des bestehenden Vertrages bedarf, wurde nicht angesprochen, da diese Thematik erst in Abschnitt A 3.3 behandelt wird.
- (2) Da die Einliegerwohnung von Herrn Ellberg nicht bewohnt war, gilt 16.2 VHB 2016 zum Doppelwohnsitz nicht.
- 9 Die Lösung bestimmt sich nach 12.3 VHB 2016 (Außenversicherung).
- Es liegt kein ED nach 4.1 VHB 2016 vor, da die Voraussetzungen hierfür nach 4.1 VHB 2016 nicht erfüllt sind (12.3 VHB 2016).
 - Es ist zu prüfen, ob ein versicherter Raub vorliegt. Versichert sind im Rahmen der Außenversicherung nur der VN und die mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Der Überfall auf die Mitarbeiter der Spedition sowie die Herausgabe des Fernsehapparates und der Stereoanlage sind daher weder über den Raub- noch den ED-Versicherungsschutz versichert.

Lernkontrollen zu A 2.5	Seiten 72 – 73
--------------------------------	-----------------------

Versicherte Kosten

- 1 a) Versichert als Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten. Der Nachbar handelt hier für den VN nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Da er die Interessen des VN vertritt, muss der VR leisten.
- b) Wie a); die weiteren Nachbarn vertreten ebenfalls die Interessen des VN.
- c) Der VR zahlt dem VN eine Vergütung für den Zeitaufwand und die Fahrtkosten zur Deponie im Rahmen der versicherten Aufräumungskosten nach 13.1 VHB 2016.
- d) Die Küchenrenovierung ist durch die Wohgebäudeversicherung gedeckt, da das Gebäude betroffen ist. Der Abbau der genannten Geräte ist daher auch nach 11.2 VGB 2016 gedeckt und nicht nach 13.2 VHB 2016.
- e) Ersetzt werden nur die Hotelkosten ohne Nebenkosten nach 13.3 VHB 2016, wenn die Wohnung unbewohnbar ist oder dem VN die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann.
- f) Ein Hund zählt als Haustier zum Hausrat. Im Rechtssinne gilt er als Sache. Die Unterbringung im Tierheim stellen deshalb Lagerkosten nach 13.4 VHB 2016 dar, bis die Wohnung oder Teile davon wieder benutzbar sind. Erstattung längstens für 100 Tage. Die Kosten der Versorgung (Tiernahrung usw.) sind kein versicherter Kostenschaden.
- g) Löschwasserschäden sind die Folge eines Brandes. Sie fallen nicht unter die Leitungswasserschäden nach 13.8 VHB 2016. Ersatzpflichtig ist der Wohgebäude-VR, da es sich bei dem Laminat um einen Gebäudebestandteil handelt.

- 2 a) Die Haustür ist weder in der Wohngebäudeversicherung (ED ist dort keine versicherte Gefahr) noch in der Hausratversicherung versichert (hier zählt sie nicht zur Wohnung).
Die Tür zur Wohnung ist gemäß 13.7 VHB 2016 in der Hausratversicherung versichert (Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch ED).
- b) Der Vandalismusschaden an den Wänden in der Wohnung ist über die Hausratversicherung nach 4.2 VHB 2016 versichert.
Der Vandalismusschaden im Hausflur ist weder über die Gebäude- noch über die Hausratversicherung versichert.
- c) Bestimmungswidriges Austreten von Leitungswasser ist gegeben. Die Kosten des Abpumpens sind als Aufräumungskosten über die Wohngebäudeversicherung versichert (11.1 VGB 2016).
Das Austrocknen der Fußböden ist ebenfalls über die Wohngebäudeversicherung versichert.
Der eingeklebte Teppichboden ist als versicherte Sache nach 7.2 VGB 2016 über die Wohngebäudeversicherung und als Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in gemieteten Wohnungen nach 13.8 VHB 2016 versichert. Es kommt das Teilungsabkommen zwischen Gebäude- und Hausrat-VR zum Zuge (siehe auch Band 3, D 2.5).
- d) Nach 13.3 VHB 2016 sind Hotel- oder ähnliche Unterbringung pro Tag bis 1 Promille der VS versichert, längstens für 100 Tage, wenn die Wohnung unbewohnbar ist und die Unterbringung in einem etwa bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann.

Lernkontrollen zu A 2.6	Seiten 75
--------------------------------	------------------

Klauselvereinbarungen

- 1 a) Kein Versicherungsschutz, da der Gebrauch beendet und das Fahrrad im Fahrradkeller (gemeinschaftlicher Fahrradabstellraum) abzustellen war.
- b) Versichert, wenn es ordnungsgemäß abgeschlossen war. Da kein gemeinschaftlicher Fahrradabstellraum existiert, gilt für den VN diese Abstellpflicht nicht.
- c) Das Fahrrad war ordnungsgemäß verschlossen, ist aber noch in Gebrauch. Sattel und Vorderrad sind wesentliche Fahrradteile, so dass für die Entwendung Versicherungsschutz besteht.
- d) Nicht versichert. Der Versicherungsschutz umfasst nur den Diebstahl, nicht aber mutwillige Beschädigungen (Vandalismus); denn Klausel PK 7110 ergänzt nur die Regelungen zu 4.1 VHB 2016. Vandalismus ist in 4.2 VHB 2016 geregelt.
- e) Der VR wird eintreten müssen; denn der VN hat das ihm Mögliche getan (siehe auch Lösung zu b).
- 2 a) Versicherungsschutz besteht, da die Wohnung nur für kurze Zeit verlassen wurde und verschlossen war. Abschließen ist für diesen Fall nicht erforderlich.
- b) Die Obliegenheit wurde verletzt. Der VN ist verpflichtet, die vereinbarte Einbruchmeldeanlage unverzüglich reparieren zu lassen.

Lernkontrollen zu A 2.7	Seite 78
--------------------------------	-----------------

Glasversicherung

- 1 a) Versichert in der Glasversicherung; versicherte Sache nach 4.1.1 AGIB 2016.
- b) Glastisch versichert in der Glasversicherung nach 4.1.1 AGIB 2016; Glasvase nicht versichert, da keine Scheibe sondern Hohlkörper (4.3.1 AGIB 2016).
- c) Nicht versichert in der Glasversicherung; Versicherungsschutz besteht nur am Versicherungsort (6 AGIB 2016).
- d) Aquarien sind in der Glasversicherung nach besonderer Vereinbarung versichert (4.2.6 AGIB 2016). Erdbeben ist keine versicherte Gefahr im Rahmen der Grunddeckung der Hausratversicherung. Versicherungsschutz würde bestehen, wenn die weiteren Elementargefahren gesondert zur Hausratversicherung vereinbart wurden, da Aquarien zu den versicherten Sachen der Hausratversicherung zählen.
- e) Versichert nach 4.1.1 AGIB 2016, wenn im Versicherungsschein bezeichnet.
- f) Lichtkuppeln aus Glas zählen zu den gesondert versicherbaren Sachen in der Glasversicherung (4.2.4 AGIB 2016). Schäden durch Hagel werden nach 2.2.4 AGIB 2016 ausgeschlossen, wenn eine Wohngebäudeversicherung existiert, so dass dann kein Versicherungsschutz nach AGIB 2016 besteht.
- Hagel ist eine versicherte Gefahr in der Hausrat- und in der Wohngebäudeversicherung. Die Glaskuppel ist jedoch für die Hausratversicherung ein Gebäudebestandteil und wäre danach dort nicht versichert.
- Sofern eine Wohngebäudeversicherung besteht, wäre diese eintrittspflichtig.
- g) Versicherter Glasbruch nach 4.1.1 AGIB 2016.
- h) Künstlerisch bearbeitete Scheiben sind nach 4.1.2 AGIB 2016 versichert. Sie müssen im Versicherungsschein bezeichnet sein. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- Die Eingangstür ist ein Gebäudebestandteil. Gebäudebeschädigungen im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl sind nach 13.7 VHB 2016 im Rahmen der Hausratversicherung versichert.
- i) Die Glasscheibe des Panoramafensters ist versichert nach 4.1.1 AGIB 2016. Die Notverglasung ist versichert nach 5.1.1 AGIB 2016. Die Kosten für den Autokran sind nach 5.1.3 AGIB 2016 versichert (bis 500,00 €; s. Tarif).
- j) Kein Versicherungsschutz nach 2.1.1 AGIB 2016 (sog. Muschelausbruch).

2 Versichert sind nach AGIB 2016

- die zerbrochene Glasscheibe,
- die Notverglasung,
- der Kaufpreis für das neue Aquarium.

Der Leitungswasserschaden ist Gegenstand der Hausratversicherung.

Für die verendeten Fische besteht Versicherungsschutz in der Hausratversicherung nach 8.3.8 VHB 2016, da sie durch den bestimmungswidrigen Wasseraustritt (= Versicherungsfall in der Leitungswasserversicherung) verendet sind.

Die Glasscheibe und die Notverglasung werden nach der Unterversicherungsformel abgerechnet, da die m²-Fläche nicht richtig angegeben war und daher eine zu niedrige Prämie gezahlt wurde.

$$\text{Entschädigung} = \frac{(640 + 120) \cdot 43 \text{ (Prämie für Wohnfläche bis } 100 \text{ m}^2\text{)}}{49 \text{ (Prämie für Wohnfläche bis } 120 \text{ m}^2\text{)}} = 666,94 \text{ €}$$

Das gesondert versicherte Aquarium wird voll ersetzt, da es richtig versichert war.

Lernkontrollen zu A 3.1	Seite 81
--------------------------------	-----------------

Versicherungswert und Versicherungssumme

- 1 a) Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte
- b) Lösung wie a)
- c) Lösung wie a)
- d) Gemeiner Wert
- 2 Entschädigungsgrenze: 1 % der VS + Vorsorgebetrag = 1 % von 110 000 = 1 100,00 €
Der Neuwert des Fahrrades ist solange gedeckt, als er sich nicht durch Preisanstieg verändert.

Lernkontrollen zu A 3.2	Seiten 89–90
--------------------------------	---------------------

Versicherungsbegriff

- 1 a) Die Gefahrengemeinschaft, die aus einer Vielzahl gleichartig gefährdeter Personen (Wirtschaftseinheiten) besteht, wird vom VR organisiert, der geschäftsplanmäßig Prämien (Beiträge) für die Auszahlung in Leistungsfällen erhebt.
- b) Ungewissheit, ob, wann und in welcher Höhe der Schaden eintritt.
- c) Dem Zufall unterworfenen Einzelereignisse sind zahlenmäßig vorhersehbar, sofern eine genügend große Zahl von Wirtschaftseinheiten beobachtet wird (Gesetz der großen Zahl).
- d) Alle Mitglieder der Gefahrengemeinschaft erbringen eine Leistung (Prämie) für die wenigen von der Gefahr Betroffenen; das Risiko wird somit auf alle gleichmäßig verteilt.
- 2 Gesetz der großen Zahl: Es besagt, dass die Zufälligkeit der beobachteten Werte eine umso geringere Rolle spielt, je größer die beobachtete Gesamtheit ist. Erkennbar ist dann die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Ereignisses.

Grundzüge der Kalkulation der Risikoprämie

- 3 Äquivalenzprinzip:
 - Grundsatz der Übereinstimmung von Leistung und Gegenleistung
 - Gleichgewicht von Prämie und Gefahrentragung

$$4 \text{ a) } \frac{15\,000}{500\,000} = \frac{3}{100} = 0,03$$

$$b) \frac{40\,000 \cdot 3}{100} = 1\,200 \text{ Schäden oder } 40\,000 \cdot 0,03 = 1\,200 \text{ Schäden}$$

$$5 \text{ a) } \frac{86}{1\,000} \cdot 2\,300 = 197,80 \text{ €}$$

$$b) \begin{aligned} 100 \% &\triangleq 197,80 \text{ €} \\ 135 \% &\triangleq 267,03 \text{ €} \end{aligned}$$

$$6 \text{ a) } 2 \% \text{ (4 000 von 200 000)}$$

$$b) 1\,250,00 \text{ € (5 Mio. dividiert durch 4 000)}$$

$$c) 25,00 \text{ € (5 Mio. dividiert durch 200 000 oder } 0,02 \cdot 1\,250)$$

$$d) 40\,000,00 \text{ € (8 Mrd. dividiert durch 200 000)}$$

$$e) 0,03125 \text{ (Lösung b durch Lösung d, also } 1\,250 \text{ € dividiert durch } 40\,000)$$

$$f) 0,625 \text{ ‰ (Ergebnis zu f1 – f3)}$$

$$\begin{array}{lcl} \text{Rechenweg zu f1): } 8 \text{ Mrd.} & \triangleq & 5 \text{ Mio.} \\ & \triangleq & x \\ & \text{oder} & \\ & & 8 \text{ Mrd. } \triangleq 1\,000 \text{ ‰} \\ & & 5 \text{ Mio. } \triangleq x \text{ ‰} \end{array}$$

$$\begin{array}{lcl} \text{Rechenweg zu f2): } 40\,000 \text{ €} & \triangleq & 25 \text{ €} \\ & \triangleq & x \text{ ‰} \\ & \text{oder} & \\ & & 40\,000 \text{ € } \triangleq 1\,000 \text{ ‰} \\ & & 25 \text{ € } \triangleq x \text{ ‰} \end{array}$$

Rechenweg zu f3):

$$\text{Schadenhäufigkeit} = 4\,000 : 200\,000 = 0,02$$

$$\text{Schadenausbreitung} = 1\,250 : 40\,000 = 0,03125$$

$$0,02 \cdot 0,03125 = 0,000625 \text{ (bzw. } 0,625 \text{ ‰)}$$

$$7 \text{ a) } \begin{array}{lcl} \text{Risikoprämiensatz} & & 1,80 \text{ ‰} \\ + \text{Sicherheitszuschlag} & 10 \% & \underline{0,18 \text{ ‰}} \\ & & 1,98 \text{ ‰} \end{array}$$

$$+ \text{Kosten- und Gewinnzuschlag } 60 \% \quad \underline{1,19 \text{ ‰}}$$

$$= \text{Tarifprämiensatz} \quad 3,17 \text{ ‰}$$

$$b) 1,19 \text{ ‰ von } 3,17 \text{ ‰} = 37,5 \%$$

8 Sterbewahrscheinlichkeit Männer:

$$841 \text{ (Tote) : } 98\,695 \text{ (30-jährige Lebende)} = 0,0085$$

$$\text{Schadenhäufigkeit: } 10\,000 \cdot 0,0085 = 85 \text{ Tote}$$

$$\text{Schadenbedarf: } 85 \cdot 20\,000 = 1\,700\,000 \text{ €}$$

$$\text{Risikoprämie: } 1\,700\,000 : 10\,000 = 170,00 \text{ €}$$

Sterbewahrscheinlichkeit Frauen:

$$466 \text{ (Tote) : } 99\,216 \text{ (30-jährige Lebende)} = 0,0047$$

$$\text{Schadenhäufigkeit: } 10\,000 \cdot 0,0047 = 47 \text{ Tote}$$

$$\text{Schadenbedarf: } 47 \cdot 20\,000 = 940\,000,00 \text{ €}$$

$$\text{Risikoprämie: } 940\,000 : 10\,000 = 94,00 \text{ €}$$

- 9 $\frac{200 \cdot 1\,000}{100\,000} = 2\text{‰}$ Sterbewahrscheinlichkeit;
Nettoprämie bei 80 000 € VS: 2 ‰ von 80 000 € = 160 €
- 10 Änderungsrisiko bedeutet, dass sich die zugrunde gelegte Gefahren- bzw. Risikolage verändert, z. B. infolge technischen Wandels oder veränderter Ansprüche.
Beispiel zur Hausratversicherung:
In Haushalten sind immer mehr elektrische und elektronische Geräte (z. B. Computer, DVD-Player, Telefonanlagen) anzutreffen. Überspannungsschäden durch Blitz sind dann versichert, wenn auch Schäden anderer Art durch Blitzschlag an Sachen auf dem Grundstück des Versicherungsortes entstanden sind. Bei einem solchen Ereignis ist der Schaden heute höher als früher, als die Haushalte mit solch gefährdeten Geräten nicht so üppig ausgestattet waren.

Lernkontrollen zu A 3.3	Seite 95
--------------------------------	-----------------

Tarifierung

1 Jahresprämie ohne VersSt (Tarifzone H III)	
87 500,00 € zu 3,2 ‰ (2,30 + 0,90)	280,00 €
– 5 % Zahlungsweise-Nachlass	14,00 €
	266,00 €
+ 16,15 % VersSt	42,96 €
Jahresprämie	308,96 €

2 Prämienberechnung:

Hausratversicherung (Zone 3); Elementarschäden Tarifzone 1

Grunddeckung Zone H III: 2,30 ‰

Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen auf 25 % reicht aus, da die VS einschl. Vorsorge 92 950,00 € beträgt und 25 % hiervon 23 237,50 € betragen.

Prämiensatz für Zone H III: 0,40 ‰

Der VN ist darauf hinzuweisen, dass die Münzsammlung **im Schreibfisch** (also außerhalb eines anerkannten Wertschutzschrankes) nur bis 20 000,00 € trotz Erhöhung der Entschädigungsgrenze versichert ist (18.3.2.3 VHB 2016).

Klausel PK 7110: Entschädigungsgrenze von 2 % der VS einschl. Vorsorge deckt das vorhandene Fahrrad

Zone H III: 0,50 ‰ · 2 = 1,00 ‰

Einschluss weiterer Elementarschäden in Zone I: 0,20 ‰

Dem VN ist eine 3-jährige Vertragsdauer wegen des Dauernachlasses zu empfehlen.

Die ermittelte VS schließt die Klausel PK 7712 ein (130 qm · 650,00 €/qm = 84 500,00 €).

84 500,00 € zu 3,90 ‰ (2,30 ‰ + 0,40 ‰	
+ 1,00 ‰ für Fahrrad bis 2 % der VS + 0,20 ‰)	329,55 €
- 10 % Dauernachlass	32,96 €
	<u>296,59 €</u>
- 5 % Zahlungsweise-Rabatt	14,83 €
Versicherungsentgelt	281,76 €
+ 16,15 % VersSt	45,50 €
Jährliche Prämie	<u>327,26 €</u>
Glasversicherung:	
Wohnfläche im EFH bis 140 qm	71,00 €
Aquarium über 500 Liter	20,00 €
	<u>91,00 €</u>
- 10 % Dauernachlass	9,10 €
	<u>81,90 €</u>
- 5 % Zahlungsweise-Rabatt	4,10 €
Versicherungsentgelt	77,80 €
+ 19 % VersSt	14,78 €
Jährliche Prämie	<u>92,58 €</u>
3 Prämie zur Hausratversicherung (Zone H II) und Versicherung wei-	
terer Elementarschäden	
Grunddeckung Zone H II: 2,00 ‰	
Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen auf 30 %	
Prämiensatz für Zone H II: 0,60 ‰ - 40 % für Einbruchmeldeanlage = 0,36 ‰	
Einschluss weiterer Elementarschäden in Zone I: 0,20 ‰	
(Zone 1)	
156 qm · 650,00 € = 101 400,00 € VS	
101 400,00 € zu 2,56 ‰	
(2,00 + 0,36 + 0,20)	259,58 €
- 10 % Dauernachlass	25,96 €
	<u>233,62 €</u>
- 2 % Zahlungsweise-Nachlass	4,67 €
	<u>228,95 €</u>
: 4 (vierteljährl. Zahlungsweise)	57,24 €
+ 16,15 % VersSt	9,24 €
Vierteljährlicher Beitrag	<u>66,48 €</u>
4 Grunddeckung Zone H I 1,70 ‰	
120 qm · 650,00 € = 78 000,00 € zu 1,70 ‰	132,60 €
- 10 % Dauernachlass	13,26 €
	<u>119,34 €</u>
- 2 % Zahlungsweise-Nachlass	2,39 €
	<u>116,95 €</u>
: 4	29,24 €
+ 16,15 % VersSt	4,72 €
Vierteljährliche Prämie	<u>33,96 €</u>